

B ü r g s c h a f t II

1. Hat B die Forderung, die G gegen S *zustand, v o l l s t ä n d i g* erfüllt (§ 774 S. 1: „den Gläubiger befriedigt“)?

Ja — Die Forderung des G gegen S ist auf B übergegangen (§ 774 S. 1): Fall eines gesetzlichen Forderungsübergangs, auf den die §§ 399 bis 410 (mit Ausnahme des § 405) entsprechende Anwendung finden (§ 412). — **2.** Gibt es zwischen B und S eine Vereinbarung, die gegen die Gläubigerstellung des B spricht?

Ja

S kann gegen B Einwendungen aus dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis vorbringen (§ 774 Abs. 1 S. 3).

Beispiel: S trat als Darlehensnehmer auf und B als Bürge. Aber S und B waren sich einig, dass B den Darlehensbetrag erhalten und verbrauchen sollte. So geschah es auch.

Wenn B den G befriedigt hat, kann er nicht von S Erstattung nach § 774 S. 1 verlangen.

Nein

B ist der neue Gläubiger des S

3. Hatte S dem G zur Sicherung der Forderung eine Sicherheit bestellt?

Ja

Sicherheit durch S

4. Handelt es sich um ein *akzessorisches* Sicherungsrecht? *Beispiele:* Hypothek, Schiffshypothek, Pfandrecht (§ 401 Abs. 1)?

Ja

Das Recht geht kraft Gesetzes auf B über (§§ 412, 401 Abs. 1).

Beispiel: B ist Inhaber einer Hypothek an einem Grundstück des S geworden.

Weiter mit Frage 5 !

Nein, ein nicht-akzessorisches Recht, zB Grundschuld, Sicherungsabtretung
Das Recht geht nicht kraft Gesetzes auf B über (Umkehrschluss aus §§ 412, 401 Abs. 1).
G ist aber zur Übertragung auf B verpflichtet.

Nein

5. Hat sich neben B noch ein anderer für die Verbindlichkeit des S verbürgt (§ 769)?

Ja

Mitbürgschaft (§ 769)

B kann bei dem (oder den) Mitbürgen Rückgriff nehmen, aber nur teilweise.

Denn nach § 774 Abs. 2 gilt § 426, so dass alle Mitbürgen im Prinzip dem G für dessen aktuelle Forderung zu gleichen Teilen haften.

Weiter mit Frage 6!

Nein

6. Hat ein Dritter dem G zur Sicherung der Forderung eine sonstige Sicherheit bestellt?

Ja

Sonstige Sicherheit durch einen Dritten

Es gibt keine gesetzliche Vorschrift über die Lastenteilung zwischen B, einem möglichen Mitbürgen und dem Dritten. Denn auf den Dritten trifft § 774 Abs. 2 nicht zu.

Aber es besteht Einigkeit, dass alle drei auf einer Stufe stehen, also auch andere Sicherungsgeber wie Mitbürgen behandelt werden (analog § 774 Abs. 2).

Weiter mit Frage 7 !

Nein — **7.** Macht S – nach dem Forderungsübergang auf B (§ 774) – erfolgreich geltend, die übergegangene Forderung sei verjährt (§ 214)?

Ja

Einrede der Verjährung

8. Hatte B auf Bitten (oder wenigstens mit Einverständnis) des S die Bürgschaft übernommen?

Ja

Es besteht ein Vertrag zwischen B und S, der entweder ein (unentgeltlicher) Auftrag ist (§ 662) oder ein (entgeltlicher) Geschäftsbesorungsvertrag (§ 675 Abs. 1). In beiden Fällen hat B nach § 670 gegen S einen (neu entstandenen, nicht verjährten) Anspruch auf Ersatz des an G gezahlten Betrags.

Nein

Sehr selten!
Zu prüfen ist, ob die Bürgschaft des B im Interesse des S lag (GoA, §§ 677 ff).

Nein – Ende!

Nein

B hat die Hauptforderung nur teilweise erfüllt.

B kann den „Übergang ... nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend“ machen (§ 774 Abs. 1 S. 2).

1 2 3 4 5 6 7 8 9